



ahundredandten AG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Luzern, Januar 2022 Version 4.0

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) soll das Vertragsverhältnis zwischen der ahundredandten AG und dem Kunden geregelt werden.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die vorliegenden AGB sind integrierender Bestandteil eines Werkvertrages zur Herstellung eines audiovisuellen Werkes zwischen dem Werkbesteller (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der produzierenden Gesellschaft (nachfolgend „ahundredandten AG“ bzw. „110“ genannt). Diese AGB sind auf die Herstellung aller audiovisuellen Werke, welche ahundredandten AG für den Kunden herstellt, anwendbar, auch wenn dies im Einzelfall nicht immer explizit erwähnt wird.

1.2 Definitionen:

a) audiovisuelles Werk: Der Ausdruck «audiovisuelles Werk», umgangssprachlich auch „Auftragsproduktion“ genannt, bezeichnet das Ergebnis einer von ahundredandten AG für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit.

b) ahundredandten AG: Die für das audiovisuelle Werk beauftragte Gesellschaft ist ahundredandten AG (nachfolgend 110 genannt).

c) Kunde: Der «Kunde» ist die natürliche oder juristische Person, welche das audiovisuelle Werk bei 110 bestellt. Der Begriff «Kunde» bezieht sich in diesen AGB auf Personen beider Geschlechter.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Der Werkvertrag setzt sich aus einem individuellen Vertrag sowie den vorliegenden AGB zusammen. Der Werkvertrag wird durch Annahme der Offerte/des Kostenvoranschlags durch den Kunden, durch eine sonstige Bestätigung durch den Kunden, eine Vereinbarung mit dem Kunden oder formlos durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der 110 durch den Kunden abgeschlossen. Die Offerte seitens 110 basiert in der Regel auf einem durch den Kunden oder in dessen Auftrag schriftlichen oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) erstellten Produktionsbriefing und enthält Werkpreis, Werkbeschreibung (evtl. Storyboard), vereinbarte Nutzung (Medien, Gebiet, Dauer) und im Werkpreis enthaltenen Abgeltungen für Rechte, Sprach-/Bildversionen, Format des Bild- und Tonträgers, die wichtigsten Produktionsdaten, den Ablieferungstermin sowie die weiteren kundenseitigen Anforderungen. Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte stillschweigend als anerkannt. 110 kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Relevant ist die beim Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Version. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) durch 110 anerkannt werden.

Enthalten der individuelle Vertrag und die AGB voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen des individuellen Vertrags denjenigen der AGB grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen des individuellen Vertrags unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB.

Für Vertragsbeziehungen mit der 110 gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB der 110. Stehen diese AGB mit Bedingungen des Kunden, der mit der 110 in Geschäftsbeziehung tritt, in Widerspruch, so gehen die AGB von 110 vor, auch wenn 110 den AGB des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht oder diese eine Prioritätsklausel enthalten sollten.

2.2 Sofern der Kunde durch eine Agentur vertreten wird, haften Kunde und Agentur solidarisch für die Erfüllung des Werkvertrages, bis die Agentur eine entsprechende, den Werkvertrag vollumfänglich abdeckende Vollmacht des Kunden vorlegt oder bis der Kunde den Werkvertrag rechtsgültig in eigenem Namen unterzeichnet hat.

3. HERSTELLUNG UND ABLIEFERUNG

3.1 110 stellt das Werk gestützt auf die im Werkvertrag vereinbarten Vorgaben und basierend auf der genehmigten Gestaltungsgrundlage einschliesslich vereinbarter gestalterischer und technischer Modifikationen her.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass 110 nicht garantieren kann, dass allfällige im Werk enthaltene Softwarekomponenten (z.B. in Multimediaproduktionen, im Internet oder auf Datenträgern) auf allen Plattformen ohne Unterbruch und Fehler funktionieren werden.

3.2 Zur Angleichung der Erwartungen von Kunde und 110 werden für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. PPM, Bildschnitt, Tonmischung etc.) Zwischenpräsentationen im Sinne von Zwischenabnahmen, auch Iterationsschleifen genannt, durchgeführt. Vereinbarungen, welche die Parteien aufgrund solcher Iterationsschleifen treffen, sind für die Weiterbearbeitung verbindlich.

3.3 Die im ursprünglichen Produktionsbriefing festgelegten Rahmenbedingungen können im Verlaufe der Arbeit in Protokollen im gegenseitigen Einvernehmen weiter detailliert werden. Solche Protokolle bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich den Umständen entsprechend an der Produktion mitzuwirken und erforderliche Mitwirkungshandlungen bzw. Ressourcen (Requisiten, Geräte, Produkte, Daten, Informationen, Termine, Organisation etc.) rechtzeitig zu erledigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Bei einer Verzögerung der Produktion durch mangelnde Mitwirkung des Kunden, kann 110 jederzeit eine Vorauszahlung / Teilzahlung von bis zu 50% des Gesamtpreises verlangen.

3.5 110 verpflichtet sich, Überarbeitungs- oder Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, soweit dies für 110 zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Erweiterungen, Modifikationen und Änderungen, welche über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinausgehen und/oder Zusatzaufwand verursachen, führen zu entsprechenden Erhöhungen des Werkpreises und eventuell zu Terminanpassungen.

3.6 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche 110 weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (insbesondere aber nicht abschliessend Wetter, Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Kunden usw.), so gilt die Lieferfrist als mindestens um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. 110 informiert den Kunden sofort bei Eintreten einer Verzögerung über deren Ausmass und Konsequenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.). 110 ist für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages oder für Verzug als Folge der genannten Gründe nicht verantwortlich. Insbesondere berechtigt das Nichteinhalten des Liefertermins den Kunden diesfalls weder zu einer Werkpreisminderung noch zum Vertragsrücktritt oder zu Schadenersatzansprüchen.

3.7 Der Kunde kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist oder wenn das Werk erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist 110 schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen.

3.8 Wird betreffend Lieferumfang nichts Abweichendes vereinbart, so besteht dieser aus dem fertigen Werk auf einem branchenüblichen, der geplanten Nutzung dienlichen Trägermedium oder es wird zum Download für den Kunden bereitgestellt. Der Kunde ist angehalten die Daten innert 7 Tagen herunterzuladen und zu sichern. Falls die Daten innerhalb der 7 Tage nicht heruntergeladen wurden, kann der Aufwand der erneuten Bereitstellung dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Kosten für weitere Medien / Lieferformen (z.B. Festplatte, USB-Stick) werden zusätzlich verrechnet.

Der Kunde trägt beim Transport / Versand von Waren sämtliche Risiken (eine Transportversicherung ist Sache des Kunden). Für die Funktion im gewünschten Medium ist der Kunde grundsätzlich selbst verantwortlich.

Nicht zum Lieferumfang gehören Software, Steuerdaten, Quellcodes, Datensätze und Parameter (branchenüblicherweise «Offene Daten» genannt), welche von 110 zur Herstellung des Werkes eingesetzt wurden.

3.9 Der Kunde hat das Recht, bei 110 gegen Erstattung der Kosten und sofern dies technisch (noch) möglich ist, Sprachversionen sowie Änderungen und Ergänzungen des Werkes zu bestellen.

4. VERBINDLICHKEIT

4.1 Die Auftragsbestätigung ist verbindlich. Bei Abbruch oder Absage nach Vertragsabschluss seitens des Kunden aus Gründen, welche nicht 110 zu vertreten hat, besteht Anspruch auf Entschädigung des bereits geleisteten Aufwands respektive des entstandenen Schadens, mindestens aber auf 50% des Gesamtpreises (Mindestpauschale). Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch 110 bleibt vorbehalten.

4.2 Bei unzureichender Ressourcenverfügbarkeit (Requisiten, Geräte, Produkte, Daten, Informationen, Termine, Organisation etc.) seitens des Kunden ist 110 berechtigt, die Leistung nach eigenen Möglichkeiten und eigenem Ermessen auszuführen und dadurch entstandene eventuelle Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4.3 Kann das Werk bzw. die Leistung oder ein wesentlicher Teil des Werks bzw. der Leistung von 110 aufgrund mangelnder Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand umgesetzt werden, ist 110 berechtigt, die Leistung/Produktion komplett einzustellen. Dabei hat der Kunde den geleisteten Aufwand und den entstandenen Schaden, mindestens 50% des Gesamtpreises (Mindestpauschale), zu entschädigen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch 110 bleibt vorbehalten. Ein allfälliger Schaden, der dem Kunden in diesem Fall entsteht, hat dieser selbst zu tragen.

4.4 Kann das Werk zufolge höherer Gewalt (unter dem Begriff höhere Gewalt wird ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis verstanden, welches von aussen hereinbricht und nicht abgewendet werden kann; mit anderen Worten hängt das Ereignis nicht von menschlichem Verhalten ab und es fällt auch nicht in den Einflussbereich der Vertragsparteien; darunter fallen insbesondere aber nicht abschliessend Epidemien, Pandemien, Unfälle, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Streiks, Arbeitsstreitigkeiten, Ausschliessungen, Sabotage, Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, Blockaden, Beschränkungen seitens von Regierungen oder Behörden usw.) nicht oder nicht zu den vereinbarten Konditionen fertiggestellt werden, kann 110 vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat 110 für die bereits geleistete Arbeit respektive die darüber hinaus gehenden, nachgewiesenen Kosten, zuzüglich Kosten von hinzugezogenen Dritten bzw. Hilfspersonen, zu entschädigen. 110 ist für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages oder für Verzug als Folge höherer Gewalt nicht verantwortlich. Insbesondere berechtigt die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages oder für Verzug als Folge höherer Gewalt den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt.

5. AUSFALL

Fällt eine Person von 110 zum vereinbarten Termin kurzfristig aus (Krankheit/Unfall), organisiert 110 nach besten Möglichkeiten einen Ersatz.

6. PREISE

6.1 Der im Vertrag festgelegte Werkpreis umfasst die Herstellung des Werkes durch 110 sowie die Abgeltung der dem Kunden vertraglich explizit eingeräumten Nutzungsrechte.

6.2 Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken. Der Stundenansatz (Honorar) der Mitarbeitenden von 110 versteht sich ohne MWST. Totalbeträge auf Offerten und Rechnungen sind immer mit MWST berechnet. Kostenanzeigen auf Webseiten, Werbematerialien usw. sind unverbindlich. Das Angebot wird von 110 nach bestem Wissen und Gewissen berechnet. Die Konditionen für unvorhergesehenen oder ausserordentlichen Aufwand können durch 110 neu verhandelt werden.

6.3 Im Werkpreis nicht inbegriffen sind:

- Kosten, die dem Kunden bei Aufnahmen in seinem Betrieb und/oder durch die Mitwirkung seiner Mitarbeiter entstehen;
- Kosten für die vom Kunden beigezogenen Dritten (z.B. Agenturen);
- vom Kunden gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von den festgelegten Bedingungen des Werkvertrages, die zusätzliche Kosten verursachen;
- Gebühren für durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte für Herstellung und Nutzung des Werkes.

6.4 Besondere Risiken / Spezialwünsche (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahme mit Tieren/Kindern), können zu nicht im Werkpreis enthaltenen Mehrkosten führen, welche durch den Kunden zu tragen sind.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Die Bezahlung des Werkes erfolgt auf Rechnung.

Sofern nichts anderes mit dem Kunden abgesprochen ist, gelten bei grösseren Produktionskosten (ab CHF 10'000.-) folgende Zahlungsbedingungen:

- 50% der Gesamtkosten sind bei der Auftragsbestätigung zu bezahlen.
- 50% der Gesamtkosten sind nach der Fertigstellung des Werkes zu bezahlen.

7.2 Vereinbarte Vorauszahlungen / Teilzahlungen sind verbindlich. Bei ausstehenden Zahlungen ist 110 berechtigt, die Leistung bzw. die Herstellung des Werks zu unterbrechen oder komplett abzubrechen. Bei Unterbrechung oder Abbruch der Herstellung des Werks hat 110 Anspruch auf Entschädigung des geleisteten Aufwands und des entstandenen Schadens, mindestens aber auf 50 % des vereinbarten Gesamtpreises (Mindestpauschale). Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch 110 bleibt vorbehalten. Ein allfälliger Schaden, der dem Kunden in diesem Fall entsteht, hat dieser selbst zu tragen.

7.3 Ohne andere Vereinbarung wird das Werk mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Bis zur kompletten Bezahlung bleibt ein Werk in vollständigem Eigentum von 110 (der Kunde hat kein Nutzungsrecht).

7.4 Erfolgt eine Zahlung bei Fälligkeit nicht, gerät der Kunde ohne Mahnung direkt in Verzug. Bei Zahlungsverzug kann 110 Verzugszinsen sowie Mahngebühren in Höhe der entstanden Mehrkosten in Rechnung stellen. Der Kunde trägt sämtliche, in Zusammenhang mit einem eventuellen Inkassoverfahren / Betreibungsverfahren, entstandene Kosten und Spesen.

8. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der Kunde hat ein Werk nach seiner Fertigstellung zu überprüfen. Allfällige Fehler sind in der letzten Iterationsschleife zu beanstanden. Beim Erhalt der Endversion (Master-Datei) gilt das Werk als genehmigt.

8.2 Leichte inhaltliche und stilistische Abweichungen gegenüber zugrundeliegenden Konzepten / Entwürfen gelten als absehbar und können nicht als Mangel geltend gemacht werden. Qualität und Quantität des Materials ist abhängig von den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten. Qualitative Minderungen aufgrund ungünstigen Lichts, schwierigen Wetterverhältnissen, Platz etc. können nicht beanstandet werden. Reklamationen bzw. Mängelrügen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale bei künstlerischer Gestaltung wie Farben und Masse können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein, soweit der Kunde hierzu keine exakten Anweisungen gegeben hat.

Keine Gewähr übernimmt 110 für die vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Materialien.

110 wird im Fall einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Ist die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung innert zumutbarer Frist nicht möglich oder schlägt sie fehl, steht dem Kunden bei erheblichen Mängeln die Wahl zwischen dem Recht auf Minderung oder Wandlung offen. Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich wegbedungen. Die Mängelhaftung von 110 erlischt, wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung von 110 selbst oder durch Dritte Änderungen oder Nachbesserungsarbeiten am gelieferten Werk vornimmt.

9. GEFAHRTRAGUNG, HAFTUNG UND VERSICHERUNG

9.1 Die vertragliche und die ausservertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR) von 110 werden hiermit innerhalb der gesetzlichen Schranken vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet die Gesellschaft einzig bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit.

110 haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Kunde nachweist, dass er von 110 vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Leistung bzw. des Werks beschränkt. Für Hilfspersonen haftet 110 nicht.

Jede weitergehende Haftung von 110 für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Gesellschaft nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden und es besteht insbesondere kein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die aus Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen oder entgangenem Gewinn entstehen.

9.2 110 versichert das Risiko für die unter ihrer Kontrolle und Verantwortung stehenden Belange, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder sinnvoll erscheint, wie folgt:

- Gesetzlich erforderliche Versicherungen für sämtliche durch 110 verpflichteten festen und freien Mitarbeiter;
- Betriebs-Haftpflichtversicherung. Schäden gedeckt bis CHF 5'000'000.00

Verlangt der Kunde den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung (z.B. Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung, Personenausfall- oder Wetterversicherung, Versicherung spezieller Requisiten), so hat er dies 110 spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen.

Die Prämien sind durch den Kunden zu tragen respektive werden zusammen mit dem Werkpreis dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.3 Der Kunde trägt das Risiko für die durch ihn direkt oder durch von ihm beauftragte Dritte (Agentur etc.) kontrollierten Belange oder Drehorte (z.B. Dreh im Betrieb des Kunden) sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten, Produkte, Geräte, Daten, Informationen etc.

9.4 Mit der Ablieferung des Werkes geht das Risiko für das Werk auf den Kunden über, auch wenn das Master beim Produzenten oder einem Lieferanten (Labor, Postproduktionsbetrieb) gelagert wird.

10. RECHTE DRITTER / INHALTE

10.1 110 darf zur Vertragsausführung Dritte hinzuziehen und deren Leistung in eigenem Namen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Kunde wird vor dem Hinzuziehen von Dritten jeweils informiert.

10.2 110 erwirbt bei den durch sie beigezogenen Urhebern (Regisseur, Drehbuchautor) und Leistungsschutzberechtigten die für die vertragskonforme Verwendung des Werkes durch den Kunden erforderlichen Rechte auf Kosten des Kunden.

10.3 Die Rechte für die Verwendung von Musik, Archivmaterial, Drittwerken (Architektur, Designs etc.), Leistungen von Darstellern, Sprechern etc. sind gesondert (je nach dem direkt zwischen dem Kunden und dem berechtigten Dritten) zu regeln und abzugelten (Branchenusanz ist die Lizenzierung für 1 Jahr). Die Höhe der Entschädigungen ist abhängig von Einsatzart, Einsatzge-biet, Einsatzdauer und jeweiligen Mediabudgets.

Sollte der Kunde die vertraglich vorgesehene Nutzung ausdehnen wollen, kann 110 die zusätzlichen Rechte und deren Vergütung stellvertretend für den Kunden mit den Berechtigten verhandeln.

10.4 110 übernimmt keinerlei Haftung und Gewährleistung,

- für die Gesetzeskonformität von Inhalten, welche nicht durch 110 entwickelt wurden;
- für die Verletzung von Drittrechten bei der unautorisierten Bearbeitung des Werkes durch den Kunden oder in seinem Auftrag;
- für Nutzungen, welche über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinaus gehen;
- für Nutzungen im Internet, welche vorgängig nicht explizit durch 110 frei gegeben worden sind;

Der Kunde stellt 110 von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten.

10.5 Allfällige Vergütungen seitens der Verwertungsgesellschaften stehen 110 respektive den beteiligten Urhebern und Interpreten zu.

10.6 Sollten die Parteien in Abweichung von den obenstehenden Bestimmungen betreffend die beschränkte Rechteeinräumung einen sogenannten «Buy-out» oder eine Klausel, welche die Übertragung sämtlicher Rechte oder etwas Ähnliches vorsieht, vereinbaren, so ist hiermit jeweils nur die Einräumung sämtlicher durch 110 bzw. deren Arbeitnehmer geschaffenen vertragsgegenständlichen Rechte gemeint. Die Rechte von im urheberrechtlichen Sinne zentralen Mitbeteiligten wie Regisseur, Drehbuchautor, Komponist, Schauspieler, Sprecher etc. sind immer explizit, d.h. unter Nennung von Namen und Funktion und Art der Rechteeinräumung (geografische Ausdehnung, Dauer, Nutzungsart etc.) zu regeln. Gleiches gilt betreffend Musik, Archivmaterial, Drittwerke (z.B. Architektur, Designs) etc.

11. GEISTIGES EIGENTUM / URHEBERRECHT

11.1 Der Kunde anerkennt ausdrücklich das geistige Eigentum von 110 an sämtlichen im Rahmen der Leistung von 110 entstandenen Ergebnissen, Erzeugnissen und des Werks, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen von Präsentationen und Konzepten geäußerten Vorschlägen und Ideen sowie am erstellten Werk. Sämtliche Rechte an solchen Ergebnissen der Leistungen von 110, namentlich Eigentumsrechte, Inhaberrechte, Immaterialgüterrechte (insbesondere, aber nicht abschliessend an Erfindungen, Know-how sowie die Urheberrechte und sonstige immaterielle oder gewerbliche Schutzrechte, unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht), einschliesslich des Rechtes zur Anmeldung von Schutz- bzw. Immaterialgüterrechten sowie das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung von Schutz- bzw. Immaterialgüterrechten an Dritte verbleiben exklusiv bei 110. Die Nutzung solcher Rechte (insbesondere des geistigen Eigentums und der Urheberrechte) ist dem Kunden ohne anderweitige Vereinbarung mit 110 bzw. Zustimmung von 110 nicht gestattet. Der Kunde darf das audiovisuelle Werk nur zum vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum verwenden. Ist kein solcher Zeitraum vereinbart worden, bestimmt sich die Dauer nach dem Zweck des Auftrages.

Sämtliche Rechte, die dem Kunden durch 110 nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben bei 110, insbesondere:

- a) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes oder Remakes, Prequels und Sequels herzustellen;
- b) das Recht auf Namensnennung des Kunden, der Urheber und Interpreten im Werk und in entsprechenden Publikationen;
- c) das Recht, das Werk anlässlich von Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung vorzuführen zu lassen oder sonst wie zu diesen Zwecken zu nutzen (Showreels, Internet etc.);
- d) die Rechte an Ideen und Konzepten, welche 110 entwickelt hat, die jedoch nicht in das Werk eingeflossen sind. Diese dürfen von 110 frei weiterverwendet werden. Kunde und Agentur dürfen von 110 entwickelte und dem Kunden und/oder der Agentur präsentierte, jedoch nicht umgesetzte Ideen und Konzepte ohne die vorgängige schriftliche Einwilligung von 110 und ohne angemessene Entschädigung nicht verwenden;
- e) die Rechte an der für die Erstellung des Werkes geschaffenen oder sonst wie verwendeten Software, den Plug-ins, Scripts etc.

11.2 Ohne schriftliche Zustimmung durch 110 darf das Material nicht verändert, verkauft oder an Dritte weitergegeben werden.

Die Konditionen für weitere Nutzungsrechte sind vertraglich (schriftlich) zu regeln. Die Verwendung des Rohmaterials für firmeninterne Zwecke (z.B. Weihnachtsessen) ist ohne Vereinbarung erlaubt und muss nicht geregelt werden.

11.3 Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit 110 getroffenen Vereinbarung vom Werk Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung des audiovisuellen Werks zu überlassen.

11.4 Für den Fall einer widerrechtlichen bzw. gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstossenden Nutzung schuldet der Kunde 110 eine Konventionalstrafe von CHF 50'000 pro Übertretung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen bzw. gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstossenden Nutzung nicht dahin und es kann weiterhin deren Beseitigung verlangt werden.

11.5 Alle im Verlaufe des Projektes entstandenen Dateien (Konzepte, Rohdateien, Projektdateien, Entwürfe usw.) dürfen nicht weiterverwendet werden. 110 muss das genannte Material weder herausgeben, zeigen noch aufbewahren. Das Material von 110 darf für andere Projekte verwendet werden.

11.6 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

12. AUFBEWAHRUNG

12.1 Das Eigentum an der Kopiervorlage («Master») sowie die Rechte am im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterial verbleiben bei 110.

12.2 Abgeschlossene digitale Werke werden von 110 mindestens ein Jahr lang archiviert. Der Kunde ist selber verantwortlich für ein Datenbackup seiner Bilder und Videos.

12.3 Speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, Files etc. werden nur auf Wunsch und Kosten des Kunden aufbewahrt. Entgegengesetzte Weisungen vorbehalten ist 110 berechtigt, oben erwähnte Materialien nach Abnahme des Werkes zu vernichten.

13. EIGENWERBUNG

Entgegengesetzte Weisungen vorbehalten darf 110 alle erstellten Werke zum Zwecke der Eigenwerbung verwenden. Sämtliche Arbeiten dürfen von 110 in allen Medien öffentlich präsentiert werden (auch in veränderter Form). Über das Tätigsein für den Kunden darf berichtet werden. Der Kunde kann jedoch jederzeit 110 schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) informieren, wenn sie über die Zusammenarbeit Stillschweigen bewahren soll.

14. DATENSCHUTZ

Die Daten des Kunden werden vertraulich behandelt und nur so weit an Dritte (Partner) weitergegeben wie es für die Leistungserbringung erforderlich ist. Eine weitere Ausnahme bildet hier die in Punkt 13 aufgeführte Publikation im Rahmen der Eigenwerbung.

15. VERTRAULICHKEIT

110 unterstellt sich der Schweige- und Sorgfaltspflicht für alle ihm im Zusammenhang mit dem audiovisuellen Werk zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Objekte, soweit im Vertrag oder den vorliegenden AGB nichts Anderes geregelt ist.

16. DIVERSE BESTIMMUNGEN

16.1 Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen einer Partei berechtigt die andere Partei zum sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag.

16.2 Mit Erhalt und Kenntnisnahme der Auftragsbestätigung bestätigt der Kunde, alle Seiten der AGB sorgfältig gelesen und verstanden zu haben. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Abmachungen zwischen dem Kunden und 110 müssen schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) vereinbart werden.

17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und 110 ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und 110 ist der Geschäftssitz von 110 und somit Luzern (LU).

ahundredandten AG, Luzern, 01.01.2022